

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Milz, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim,
Gerlach (Obernau) und Genossen
– Drucksache 7/3224 –**

betr. Ortsausgangsschilder

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 3. März 1975 – StV 4/36.42.42/311 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist die Beschilderung mit den neuen Ortsausgangsschildern bereits in allen Bundesländern abgeschlossen, oder zu welchen geschätzten Anteilen ist sie in den einzelnen Bundesländern verwirklicht?

Die Beschilderung mit der neuen Ortsendetafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) ist bis auf Gebiete, in denen die kommunale Neugliederung noch nicht abgeschlossen ist, weitgehend durchgeführt. Um in diesen Gebieten eine doppelte Umstellung mit unnötigen Kosten zu vermeiden, wird die Bundesregierung die Übergangsfrist für die Einführung der Ortsendetafel bis zum 30. Juni 1978 verlängern.

2. Welche Kosten hat die Umstellungsaktion dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden in etwa verursacht, oder welche Kosten werden in diesem Zusammenhang noch entstehen?

Durch die lange Übergangsfrist von 1971 bis 1978 soll sichergestellt werden, daß die Umstellung im Zuge der normalen Erneuerung der Schilder erfolgt. Damit war und ist die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Kosten weitgehend zu vermeiden. Zusätzliche Kosten können nur in geringem Umfang angefallen sein. Spezielle Unterlagen hierfür liegen bei der Bundesregierung nicht vor.

3. Hat die Bundesregierung einen Überblick darüber, inwieweit andere europäische Länder in diesem Fall die Beschilderung bereits angeglichen haben?

Die meisten europäischen Länder, die das Wiener Übereinkommen von 1968 unterzeichnet haben, brauchen die Beschilderung

nicht umzustellen, weil dort die 1971 in der Bundesrepublik eingeführte Ortsendetafel seit langem üblich ist.

4. Führt die Neugestaltung der Ortsausgangsschilder, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wurde, zu einer völligen Gleichheit der Beschilderung in allen europäischen Ländern, oder werden die Schilder auch nach Verwirklichung der Angleichungsprogramme in den einzelnen Staaten nach Größe, Farbe und Aufschrift voneinander abweichen; wenn ja, in welcher Weise?

Für die europäischen Länder, in denen die 1971 in der Bundesrepublik eingeführte Ortsendetafel noch nicht verwendet wird, läßt sich die Frage derzeit schwer beantworten, da von den europäischen Ländern erst Frankreich, die Sowjetunion und die DDR das Wiener Übereinkommen ratifiziert haben. Zwar ist ein Vorbehalt auch gegen die Ortsendetafel möglich, aber die Konferenz der europäischen Verkehrsminister hat mehrfach gefordert, die Zahl der Vorbehalte so klein wie nur irgend möglich zu halten.

Abgesehen hiervon wird es zu einer völligen Gleichheit in der Beschilderung deshalb nicht kommen, weil z. B. in der Bundesrepublik (s. zu 6.) z. T. wegweisende Zusätze in die Beschilderung aufgenommen werden. Wohl aber wird dem Verkehrsteilnehmer eine im Erscheinungsbild im wesentlichen gleiche Ortsendetafel begegnen.

5. Trifft es zu, daß die Städte und Gemeinden allein und uneinheitlich darüber entscheiden können, ob sie bei geschlossenen Ortsteilen, die durch freie Strecken voneinander getrennt sind, die Ortsteile
 - a) jeweils mit gleichbeschrifteten Ortseingangs- und Ortsausgangsschildern kennzeichnen,
 - b) sie nur den Namen der neuen kommunalen Körperschaft oder auch diesen Namen und zusätzlich den Namen der alten Ortschaft verwenden können,
 - c) sie den Namen der neuen Körperschaft in Großschrift hervorheben und den Namen der jeweiligen Ortschaft nur in Kleinschrift darunter kennzeichnen,
 - d) den Namen der betreffenden Ortschaft groß schreiben und nur darunter in Kleinschrift den Namen der neuen kommunalen Körperschaft verwenden können?

Der Bund hat keine Zuständigkeit für die Aufstellung der Ortsendetafeln. Diese liegt allein bei den Straßenverkehrsbehörden (§ 45 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung). Straßenverkehrsbehörden sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden zugewiesen sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310 und 311 „Ortstafel“ legt in Abschnitt VII die Beschilderung für geschlossene Ortsteile fest. Sie lautet:

„VII. Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang entweder unter dem Namen der Gemeinde den des

Ortsteils in verkleinerter Schrift, z. B. „Stadtteil Pasing“, „Ortsteil Parksiedlung“ oder den Namen des Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“. Die zweite Fassung ist dann vorzuziehen, wenn der Ortsteil von der Gemeinde weit entfernt liegt. Die erste Fassung sollte auch dann, wenn die Straße nicht unmittelbar dorthin führt, nicht gewählt werden.“

6. Haben sich die neuen Ortsausgangsschilder nach Auffassung der Bundesregierung bewährt, indem sie für die Orientierung des Verkehrsteilnehmers eine Erleichterung bedeuten, oder worin liegt der Vorteil der erfolgten Umstellung?

Die 1971 eingeführte Ortsendetafel hat nicht unerheblich mit zur internationalen Vereinheitlichung der Verkehrsschilder beigetragen. Diese Vereinheitlichung ist für die Bundesrepublik Deutschland mit ca. 111 Mio Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr von größter Bedeutung.

Die Unterrichtung des Verkehrsteilnehmers über die nächste Ortschaft kann dadurch verbessert werden, daß über der Ortsendetafel eine (vereinfachte) Wegweisertafel nach Zeichen 436 angebracht wird. Es ist vorgesehen, im Zuge der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu den Zeichen 310 und 311 „Ortstafel“ einen neuen Abschnitt XI aufzunehmen, der diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Danach soll es auch zulässig sein, eine Kombination der Zeichen 311 und 436 auf einer Tafel zu vereinigen, wobei die Abmessungen des Zeichens 311 unverändert bleiben.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die neuen Ortsausgangsschilder für den ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer Orientierungslücken entstehen, die auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können?

Nein (siehe zu 6.)

8. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Beschilderung zu vereinheitlichen oder zu vereinfachen, und wie ist es zu erklären, daß es in diesem Zusammenhang zu einer neuen unterschiedlichen Beschilderung in den einzelnen Städten und Gemeinden kommen konnte?

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung erlassen und damit sichergestellt, daß die Beschilderung in möglichst einheitlicher Form vorgenommen wird. Allerdings war es hierbei sachlich unumgänglich, in Abschnitt VII der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 310 und 311 „Ortstafel“ (siehe zu 5.) der Straßenverkehrsbehörde eine Wahlmöglichkeit einzuräumen. Hinzu kommt, daß die aus Kostengründen eingeführte lange Übergangsfrist (siehe zu 2.) teilweise zu einer vorübergehenden Uneinheitlichkeit in der Beschilderung führt.

9. Welche Art der einheitlichen Beschilderung strebt die Bundesregierung an, mit der gleichzeitig die Möglichkeiten der Orientierung, wie sie die früheren Ortsausgangsschilder boten, wiederhergestellt werden?

Bereits die bestehende Wegweisung dient einer umfassenden Orientierung des Verkehrsteilnehmers. Durch eine entsprechende Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung soll darüber hinaus dafür gesorgt werden, daß die Straßenverkehrsbehörden die Unterrichtung des Verkehrsteilnehmers über die nächste Ortschaft und die Entfernung dorthin auch im Rahmen der Beschilderung mit der Ortsendetafel vornehmen können (siehe zu 6.).